

No. 51641*

**Germany
and
Montenegro**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Montenegro concerning international road transport of passengers and goods. Leipzig, 23 May 2013

Entry into force: *24 November 2013, in accordance with article 20*

Authentic texts: *German and Montenegrin*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 16 January 2014*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Allemagne
et
Monténégro**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement du Monténégro concernant les transports routiers internationaux de voyageurs et de marchandises. Leipzig, 23 mai 2013

Entrée en vigueur : *24 novembre 2013, conformément à l'article 20*

Textes authentiques : *allemand et monténégrin*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 16 janvier 2014*

** Numéro de volume RTNU n'a pas encore été établie pour ce dossier. Les textes reproduits ci-dessous, s'ils sont disponibles, sont les textes authentiques de l'accord/pièce jointe d'action tel que soumises pour l'enregistrement et publication au Secrétariat. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Les traductions, s'ils sont inclus, ne sont pas en form finale et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung von Montenegro

über

den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße

**Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Montenegro -**

in dem Wunsch, einen Beitrag zur gegenseitigen vorteilhaften Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu leisten,

mit dem Ziel, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern und im Transit durch ihre Hoheitsgebiete auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu erleichtern und zu regeln,

besorgt um den Schutz der Umwelt und der Menschen, der effizienten Nutzung von Energie, der Sicherheit im Straßenverkehr und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Fahrern -

haben Folgendes vereinbart:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1
Gegenstand des Abkommens**

Dieses Abkommen regelt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien die Beförderung von Personen und Gütern im internationalen Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro (Wechselverkehr) und im Transit durch diese Staaten durch Unternehmen, die zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Abschnitt 2
Personenverkehr

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen. Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3
Linienverkehr

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im Voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im Wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Als Linienverkehr im Sinne dieses Abkommen gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur

Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung und die Beförderung von Schülern zur Lehranstalt und von dort zu ihrer Wohnung, werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne sowie der Vertragsunternehmer im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen den zuständigen Behörden vorgelegt werden. Die Einstellung des Betriebs bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Der Zweck dieses Abkommens ist dabei zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde holt hierzu eine Stellungnahme der anderen Vertragspartei ein.

(5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieser Vertragspartei dem Verkehrsministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(6) Die Anträge nach den Absätzen 4 und 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des antragstellenden Unternehmers und gegebenenfalls der Vertragsunternehmer im Sinne des Artikels 5 Absatz 1;